

Wohl des Staates wohl zu schätzen und ermahnte wiederholt, die Jugend zu wahrer Gottesfurcht zu erziehen. Wenn ihm die besonderen Lehrmeinungen der einzelnen Bekenntnisse auch gleichgültig waren, so hielt er doch die Grundwahrheiten des Christentums fest. Das eingeführte Kirchengebet: „Laß Dir, o Gott, empfohlen sein Ihre Majestät, unsern treuesten König,“ änderte er in die Worte um: „Laß Dir, o Gott, empfohlen sein, Deinen Knecht, unsern König.“ Die evangelische Kirche hielt er für die vergleichsweise beste. Katholiken verließ er nur selten und ungern ein höheres Staatsamt, die Juden waren von allen Ämtern ausgeschlossen. Doch gewährte er allen Andersgläubigen seinen Schutz und gestattete sogar den Jesuiten, als der Papst (1773) deren Orden aufhob, in Preußen zu bleiben, weil sie sich um den Jugendunterricht verdient machten. Als oberster Bischof des Landes hob der König, um die Arbeitszeit zu verlängern, den dritten Feiertag der hohen Feste, sowie von den vier Bußtagen drei auf und strich ebenso den Katholiken 17 Feiertage, wozu der Papst seine Einwilligung geben mußte.

Außer durch seine Kriegsthaten ist Friedrich der Große durch nichts volkstümlicher geworden, als durch seine unparteiische Rechtspflege. Hier hörte bei ihm jede Vorliebe für einzelne Stände und Personen auf. „Ich will ein rechter König der armen Leute sein,“ sagte er und war stets geneigt, dem Geringeren gegen den Mächtigen, dem Armen gegen den Reichen beizustehen. Obwohl der König den Adel mehrfach begünstigte, duldete er doch nie, daß derselbe sich Übergriffe gegen die andern Stände erlaubte, und ließ bekannt machen: jedermann könne sich jederzeit persönlich an ihn wenden, wenn er glaube, daß ihm Unrecht geschehe. So war ihm manches zu Ohren gekommen, was ihn mit Mißtrauen gegen die Richter erfüllte; in der Sache des Müllers Arnold kam daselbe in heftigster Weise zum Ausbruch. (1779.)

Ein Müller in der Neumark, Namens Arnold, hatte vom Grafen Schmettau eine Wassermühle in Erbpacht. Als nun ein Gutsbesitzer oberhalb der Mühle einen Teich graben ließ, weigerte sich der Müller, dem Grafen fernerhin die Erbpacht zu zahlen, weil ihm durch jenen Teich das für seine Mühle nötige Wasser entzogen werde. Der Graf verklagte den Müller, und dieser wurde zur Zahlung der Pacht verurteilt; als er aber nicht zahlte, ward ihm die Mühle verkauft. Der Müller beschwerte sich bei höheren Gerichten, wurde aber abgewiesen; da wandte er sich an den König. Dieser ließ die Sache durch einen Obersten, zu dem er großes Vertrauen hatte, untersuchen, der dem Müller Recht gab. Die endgültige Entscheidung übertrug der König dann dem Kammergerichte; dieses entschied aber dahin, daß der Müller im Unrecht sei. Der König war über diesen Entscheid aufs höchste empört und zweifelte nicht daran, daß man den Armen zu Gunsten des Grafen unterdrücken wolle. Er setzte den Großkanzler des Kammergerichts ab; die Räte wurden auf die Festung geschickt und mußten dem Müller den erlittenen Schaden ersetzen.

In dem Protokoll, das der König in dieser Angelegenheit aufnehmen ließ und allen Gerichten zuschickte, heißt es unter anderem: „Se. Majestät wollen, daß jedermann, er sei vornehm oder gering, arm oder reich, eine prompte Justiz administriert und einem jeglichen Dero Unterthan ohne Ansehen der Person und